

STELLUNGNAHME BKK DACHVERBAND E.V.

vom 03.05.2023

**zum Referentenentwurf eines Bundes-
Klimaanpassungsgesetzes des Bundesmi-
nisteriums für Umwelt, Naturschutz, nukle-
are Sicherheit und Verbraucherschutz**

Inhalt

I. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	3
II. DETAILKOMMENTIERUNG ZU AUSGEWÄHLTEN PUNKTEN	5
Abschnitt 2: Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie	5
Abschnitt 3: Berücksichtigungsgebot	6

I. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Hitze, lange Trockenperioden sowie ein Anstieg an psychischen Erkrankungen und Infektionskrankheiten werden die Gesundheitsstrukturen nicht nur immer stärker an ihre Grenzen bringen, sondern zukünftig überfordern. Daher begrüßt der BKK Dachverband den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zum Bundes-Klimaanpassungsgesetz unter Berücksichtigung der Träger öffentlicher Aufgaben inkl. der Sozialversicherungen. Es ist schließlich jetzt an der Zeit, vorsorgende Anpassungsstrategien mit Maßnahmenplänen im Umgang mit steigenden Extremwetterereignissen koordiniert und kooperativ anzugehen.

Zu folgenden Punkten besteht Nachbesserungsbedarf:

1. Um vorsorgend tätig zu werden, ist frühzeitiges Handeln elementar. Die hinterlegten **Fristsetzungen für die Bundesregierung**, erst bis zum 30. September 2025 eine Klimaanpassungsstrategie vorzulegen, ist sehr spät. Der BKK Dachverband regt deshalb **eine deutliche Beschleunigung** an (§3).
2. Bei der **Aktualisierung der Klimarisikoanalyse (§4)** bleibt offen, ab wann diese beginnen soll. Somit regen wir an, **eine konkrete Umsetzungsfrist festzuschreiben** und diese mit der vorzulegenden Klimaanpassungsstrategie der Bundesregierung zu vereinen und aufeinander abzustimmen. **Gleiches gilt für den Monitoringbericht der Bundesregierung (§5)**.
3. Der BKK Dachverband begrüßt die Klimarisikoanalysen auf Grundlage regionaler Daten sehr, um evidenzbasierte Klimaanpassungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Dazu ist eine **Sichtung und Zusammenlegung der zur Verfügung stehenden Daten(-quellen) noch in diesem Jahr notwendig**. In diesem Zusammenhang braucht es zudem **zeitnah adäquate Datennutzungskonzepte, um fehlende Daten zu erheben und Daten für individuelle Empfehlungen nutzbar zu machen**. Daten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sowie ihren Zugang zur Versichertengemeinschaft sind dabei zu berücksichtigen.
4. Beim **Cluster Gesundheit (§3)** und den enthaltenen Handlungsfeldern ist die Beteiligung der GKV unabdingbar: Das Gesundheitswesen wird überwiegend von der GKV und ihrer Versichertengemeinschaft getragen mit dem Auftrag, einen verlässlichen Gesundheitsschutz für alle Versicherte zu bieten. Folglich steht die gesetzliche Krankenversicherung für ihre Versichertengemeinschaft in der Verantwortung, die Gesundheitsversorgung ökologisch nachhaltig auszurichten und Anpassungen zu Klimaauswirkungen vorzunehmen. **Die GKV ist bei der Festlegung von messbaren Zielen, Indikatoren sowie bei der Auswahl von Maßnahmen zu beteiligen**.
5. **Beim Cluster Gesundheit sollte die Priorisierung von Gesundheitsförderung und Prävention verankert werden**, um eine Klimaanpassung durch zielgerichtete Maßnahmen bei den Bürger-

rinnen und Bürgern ankommen zu lassen. **Insbesondere sind hitzebedingte Gesundheitsbelastungen, Infektionskrankheiten, nicht-übertragbare Krankheiten und psychische Erkrankungen auf Grund des Klimawandels zu verringern und zu nennen.** Dabei sind zum einen Gesundheitsförderung und Versorgung stärker miteinander zu verbinden und zum anderen nachhaltige Projekte zur Förderung ökologischen Verhaltens von Versicherten zu fördern. Dabei ist insbesondere die Gesundheitskompetenz aller Bundesbürgerinnen und -bürger durch gezielte Maßnahmen zu stärken: **Eine Förderung zur gesundheitsbezogenen Klima- und Umweltkompetenz ist durch den in § 1 SGB V formulierten Beratungsauftrag der Krankenkassen zu erweitern.**

6. **Verwaltungsprozesse** der gesetzlichen Krankenkassen müssen Handlungsspielräume zulassen, die Klimaanpassungen ermöglichen und zudem ökologische Nachhaltigkeit berücksichtigen. Dazu sind Regelungen zu den übertragenen Aufgaben in der GKV im § 30 SGB IV wie folgt anzupassen: **Den Versicherungsträgern ist alles erlaubt, was nicht explizit verboten ist.** Die Klimaanpassungsstrategie des Bundes ist ferner beim § 12 SGB V Abs. 1 (Wirtschaftlichkeitsgebot) zu berücksichtigen. Um ökologisch nachhaltiges Verwaltungshandeln in den Krankenkassen zu ermöglichen, braucht es eine rechtliche Anpassung des ökonomischen Krankenkassenhandelns. Hierzu ist eine **Modifikation des §4 Abs. 4 und §12 Abs. 2 SGB V** (Gebot des sparsamen und wirtschaftlichen Handelns) notwendig. **Die Verankerung der Begrifflichkeit der ökologischen Nachhaltigkeit in die Sozialgesetzgebung ist daher erforderlich, um Leistungen auch in diesem Sinne zu finanzieren.**
7. Der BKK Dachverband weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass Klimaanpassungsmaßnahmen im zeitlichen Nachfeld die Folge des Klimawandels sind. Deshalb sollten **Maßnahmen des Klimaschutzes und zur ökologischen Nachhaltigkeit nachdrücklich vorangetrieben werden, um die Folgen des Klimawandels zu begrenzen.** Grundsätzlich muss gewährleistet sein, dass gesetzliche Krankenkassen Maßnahmen zur Stärkung der Klimaanpassung und zur Vorbeugung von klimabedingten Gesundheitsrisiken ergreifen können. Neben resilienten Strukturen braucht es ein Gesundheitssystem, das ökologische Nachhaltigkeit integriert, um die Umwelt vor schädlichen Stressoren zu schützen. Dazu sind 1) drastische Reduzierung von CO₂-Ausstößen und Schadstoffemissionen im Gesundheitssystem sowie 2) alternative Lösungen zum Ressourcenverbrauch anzugehen und 3) das Personal im Gesundheitswesen mittels Aus- und Weiterbildung auf ökologische Nachhaltigkeit und Klimaanpassung zu qualifizieren.
8. **In einem Klimaschutzanpassungsgesetz sollte der Ansatz „Health in all policies“ verankert werden.** Schließlich ist Klimaschutz auch Gesundheitsschutz – und dies gilt in diesem Sinne auch umgekehrt. Daher muss auch der Gesundheitsschutz in allen Bereichen und Maßnahmen „mitgedacht“ und fest verankert werden.

II. DETAILKOMMENTIERUNG ZU AUSGEWÄHLTEN PUNKTEN

Abschnitt 2: Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

Die Betriebskrankenkassen begrüßen die Entwicklung einer bundesweiten vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen und geeigneten Maßnahmen. Im Entwurf wird das Cluster Gesundheit mit dem Handlungsfeld menschliche Gesundheit unter §3 Abs. 2 Nr. 4 aufgeführt.

An dieser Stelle sind folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

1. Beim Cluster Gesundheit ist die Priorisierung von Gesundheitsförderung und Prävention anzuregen, um eine Klimaanpassung durch zielgerichtete Maßnahmen bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen zu lassen. Insbesondere sind hitzebedingte Gesundheitsbelastungen, Infektionskrankheiten, nicht-übertragbare Krankheiten und psychische Erkrankungen auf Grund des Klimawandels zu verringern und zu nennen. Dabei sind zum einen Gesundheitsförderung und Versorgung stärker miteinander zu verbinden und zum anderen nachhaltige Projekte zur Förderung ökologischen Verhaltens von Versicherten zu fördern. Insbesondere die Gesundheitskompetenz aller Bundesbürgerinnen und -bürger ist durch gezielte Maßnahmen zu stärken: Eine Förderung zur gesundheitsbezogenen Klima- und Umweltkompetenz ist durch den in § 1 SGB V formulierten Beratungsauftrag der Krankenkassen zu erweitern.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

§3 Abs. 2 Nummer 4

das Cluster Gesundheit umfasst das Handlungsfeld menschliche Gesundheit, insbesondere hitzebedingte Gesundheitsbelastungen, Infektionskrankheiten, nicht-übertragbare Krankheiten und psychische Erkrankungen auf Grund des Klimawandels sind zu verringern und die Klima- und Umweltkompetenz aller Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

2. Die Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung ist es, die Gesundheit ihrer Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern sowie ihre Versicherten aufzuklären, zu beraten und auf eine gesunde Lebensführung hinzuwirken. Dies umfasst auch die Förderung der gesundheitlichen Eigenkompetenz und Eigenverantwortung (§1 SGB V). Daher sehen wir es als Aufgabe der GKV an, auch die auf Grund des Klimawandels entstehenden Erkrankungen bei der Versichertengemeinschaft weitestgehend zu vermeiden und nicht vermeidbare Auswirkungen auf die Gesundheit unserer Versicherten möglichst zu reduzieren. Die Beteiligung der GKV bei

der Erstellung einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie für das Cluster Gesundheit (§3 Abs. 2 Nr. 4) ist zu gewährleisten. Dies kann bspw. durch Fachreferentenrunden im zuständigen Geschäftsbereich des jeweiligen Bundesministeriums erfolgen (§3 Abs. 5).

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

§3 Abs. 5

Für die Aufstellung, Einhaltung und Aktualisierung der Ziele nach Absatz 3 Nummer 1 ist das jeweils aufgrund seines Geschäftsbereichs fachlich überwiegend zuständige Bundesministerium verantwortlich. Die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 sind durch das jeweils zuständige Bundesministerium zu benennen und mit Haushaltsmitteln zu unterlegen. Dabei sind die Träger öffentlicher Aufgaben nach §8 Abs. 1 einzubeziehen. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung bleibt unberührt. Das für die Klimaanpassung zuständige Bundesministerium kann bei Überschneidungen zwischen den Zuständigkeiten einzelner Bundesministerien die Verantwortlichkeit nach Satz 1 zuweisen.

§3 Abs. 6

Drohen die festgelegten Ziele der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie verfehlt zu werden, legt das nach Absatz 5 Satz 1 zuständige Bundesministerium so schnell wie möglich, spätestens innerhalb eines Jahres nach Feststellung der drohenden Zielverfehlung, geeignete Maßnahmen zur Nachbesserung vor, um die Zielerreichung sicherzustellen. Dabei sind die Träger öffentlicher Aufgaben nach §8 Abs. 1 einzubeziehen.

Abschnitt 3: Berücksichtigungsgebot

Wir begrüßen sehr, dass auch die Träger öffentlicher Aufgaben inkl. der gesetzlichen Krankenversicherung bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach diesem Entwurf berücksichtigen sollen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass einerseits die rechtlichen Möglichkeiten der GKV in ihrem Verwaltungshandeln derzeit stark limitiert sind, sodass gesetzliche Krankenkassen schnell an ihre Grenzen bei der Umsetzung von klimaschützenden und -anpassenden Maßnahmen gelangen. Die Maßnahmen umfassen vielzählige Bereiche der Verwaltung einer Krankenkasse, insbesondere Bau, Sanierung und Betrieb von Liegenschaften. Oft sind die umzusetzenden Maßnahmen, die den Fokus auf ökologische Nachhaltigkeit legen, teurer oder langwieriger als konventionelle Maßnahmen und stehen meist im Gegensatz zum Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebot. Um ökologisch nachhaltiges und klimaanpassendes Verwaltungshandeln der Krankenkassen zu ermöglichen und Grundsätze der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie einzuhalten, braucht es eine rechtliche Anpassung des Krankenkassenhandelns.

Daher ist eine Modifikation und Erweiterung des Gebotes des sparsamen und wirtschaftlichen Handelns in den Regelungen des §4 Abs. 4 und §12 Abs. 2 SGB V erforderlich.

Zusätzlich steht die GKV unter finanziellem Druck. Die Entwicklung der Beitragseinnahmen blieb in den letzten Jahren deutlich hinter dem Zuwachs der Ausgaben zurück. Nicht über Beitragseinnahmen gedeckte Ausgaben werden vor allem durch Anhebung des Zusatzbeitragssatzes, des Bundeszuschusses oder über den Rückgriff auf Vermögensreserven gedeckt. Daher kann die GKV alleine die anstehenden Maßnahmen zur Klimaanpassung nicht aus eigenen Mitteln bestreiten. Eine ausschließliche Förderung nach §12 zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten greift zu kurz. Die GKV muss auch bei der Umsetzung mit finanziellen Mitteln der Bundesregierung unterstützt werden.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

§12 Abs. 5

*Die Bundesregierung unterstützt Träger öffentlicher Aufgaben bei der Erstellung **und Umsetzung** von Klimaanpassungskonzepten im Rahmen der bestehenden Förderlandschaft. Das für die Klimaanpassung zuständige Bundesministerium beauftragt ein Zentrum für Klimaanpassung, das Träger öffentlicher Aufgaben bei der Anpassung an den Klimawandel berät **und finanzielle Unterstützung zur Verfügung stellt.***